



Juristisches Merkblatt



Fachbereich
Kindertagesstätten

Anpassung oder Kündigung von Betreuungsverträgen - Ein Handlungsleitfaden für den juristischen und pädagogischen Bereich

Wir werden im Fachbereich Kindertagesstätten oft nach der rechtlichen **Möglichkeit von Kündigungen des Betreuungsvertrages** gefragt. In der Regel ist dies aber nicht ausschließlich ein rechtliches Thema.

In der Ordnung für Kindertagesstätten in der EKHN (Grundlage des Betreuungsvertrages) sind die Regelungen in Punkt 12.7 und 12.8 aufgezählt.

Zu Punkt 12.7

Die **fristgerechte Kündigung** mit den aufgeführten beispielhaften Gründen:

- > Unentschuldigtes Fehlen von mehr als 4 Wochen
- > Zahlungsrückstand trotz schriftlich erfolgter Mahnung
- > Anhaltende „Nicht Einhaltung“ von Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag trotz schriftlicher Mahnung

sind in der Regel klar und eindeutig. Wichtig zu beachten ist, dass hier die Frist von mindestens vier Wochen zum Monatsende eingehalten wird und die Kündigung vom Träger der Einrichtung schriftlich übermittelt wird.

Der Grund unter 12.7 „nicht ausräumbare, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern, Träger und Leitung“ ist ein Punkt, an dem größere Unsicherheit besteht. In der Regel ist dieses Thema nicht ausschließlich eine rechtliche, sondern auch eine pädagogische Frage.

Deshalb wollen wir mit diesem **Handlungsleitfaden** auf die nachfolgenden Punkte und vor allem auf pädagogische Maßnahmen hinweisen, die zu beachten sind. In der Rechtsprechung spricht man hier von der Ausschöpfung sämtlicher „milderer Mittel“, bevor eine Kündigung ausgesprochen wird.

Träger müssen sich bei all ihren Schritten bewusst sein, dass die Kündigung eines Kitaplatzes zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung führen kann.

Hierbei ist deshalb zu beachten:

- > Frühzeitiges, transparentes und strukturiertes Handeln bei Herausforderungen zwischen Kita, Kindern und Eltern.
- > Unterstützung des Kindes, Vermeidung von Kündigungen und Förderung der Zusammenarbeit.
- > Sicherstellung einer klaren Dokumentation und Begründung der Maßnahmen.
- > Ausschöpfung aller „milderer Mittel“ vor einer Kündigung des Betreuungsvertrags.

Eine inhaltliche Unterstützung und Beratung durch ihre regionale Fachberatung kann während des Prozesses jederzeit in Anspruch genommen werden.



Grundsätzlich gilt:

- > Alle Kinder sind in Evangelischen Kindertagesstätten willkommen.
- > Eine Kündigung von Kita-Plätzen ist grundsätzlich nicht beabsichtigt.
- > Im Falle einer Kündigung bedarf es keiner rechtlichen Zustimmung oder Genehmigung vom Fachbereich Kindertagesstätten.
- > Die Entscheidung und Verantwortung liegen beim Träger, der ggf. die rechtliche Verteidigung vor Gericht organisieren bzw. begleiten muss. In der Kita-Ordnung für Evangelische Kindertagesstätten sind unter Punkt 12.7. die entsprechenden eindeutigen Regelungen festgelegt.
- > Bei getrenntlebenden sorgeberechtigten Eltern sind immer beide Elternteile einzubeziehen und über alle Schritte zu informieren.

Die Schritte vor einer möglichen Kündigung sind (variabel in der Reihenfolge):

- Fallbeschreibung und -besprechung:** Systematische Beobachtung und Dokumentation durch Kita-Fachkräfte, Leitung und Träger.
- Elterngespräch:** Erste Zielvereinbarung mit Maßnahmen für Kita und Eltern, unterschrieben von allen Beteiligten. --> hier. Falls Eltern einer Zielvereinbarung widersprechen bzw. dieser nicht zustimmen, muss dies protokolliert werden.
- Maßnahmenplanung:** z.B. Eingliederungshilfe, Diagnostik, Auflagendefinition, Erziehungsberatung
- Evaluation im Team:** Weitere Beobachtung und Bewertung der Situation.
- Prüfung rechtlicher Schritte:** Rücksprache mit Fachberatung/Träger, ggf. Meldung nach § 47 oder § 8a SGB VIII und Einbindung der IseF (Insoweit erfahrene Fachkraft).
- Runder Tisch:** Gemeinsame Besprechung mit allen Beteiligten, inklusive Eltern, Fachkräften und ggf. externen Beratern, um getroffene Maßnahmen zu evaluieren, neue zu planen und Zielvereinbarungen zu treffen.
- Einbeziehung von Fachstellen:** Heilpädagogische Fachberatung, Frühförderung oder Fachaufsicht.
- Kommunale Einbindung,** da Eltern weiterhin einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz haben.
- Evaluation der Maßnahmen:** weitergehend ggf. einvernehmliche Anpassung des Betreuungsvertrags, Wechsel in andere Gruppen oder Kitas des Trägers prüfen.
- Ausschöpfung aller „milderer Mittel“:** Vorübergehender Ausschluss oder Kürzung der Betreuung durch den Träger ist möglich; meldepflichtig nach § 47 SGB VIII falls notwendig.



Beendigung des Betreuungsvertrages

Eine **fristgerechte Kündigung** kann erst erfolgen, wenn „sämtliche **milderer Mittel**“ nicht erfolgreich sind und eine Zusammenarbeit gemäß Kita-Ordnung Punkt 12.7. nicht mehr möglich ist. Der Rechtsanspruch des Kindes auf einen Betreuungsplatz gemäß § 24 (2) SGB VIII bleibt weiterhin bestehen.

Zu Punkt 12.8

Eine **außerordentliche Kündigung** d.h. **ohne Fristeinhaltung** von Seiten der Eltern oder des Trägers – z.B. sofortiges endgültiges Verlassen der Einrichtung – ist nur möglich, wenn so **schwerwiegende Gründe** vorliegen, dass eine Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist unzumutbar ist. Die **Gründe** müssen in der Kündigung **schriftlich** dargelegt werden. Der Träger sollte vor einer fristlosen Kündigung immer auch das **Wohl des Kindes** und die Auswirkungen, die dies für das Kind hat, bedenken und abwägen.

Normale Konflikte, Meinungsverschiedenheiten oder das Scheitern von Zielvereinbarungen allein rechtfertigen keine sofortige Kündigung, es sei denn, in der Zielvereinbarung ist bereits geregelt, dass die Nichterfüllung bzw. der Verstoß gegen die Zielvereinbarung zur sofortigen Beendigung des Betreuungsvertrages führen kann.

Rechtsgrundlagen:

- > **1. §§ 22-24 SGB VIII:** Regelungen zum Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz und zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen.
- > **2. § 47 SGB VIII:** Vorgaben zur Meldung bei nicht einvernehmlichem Ausschluss, Kündigung oder Verkürzung des Betreuungsumfangs.
- > **3. § 8a SGB VIII:** Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung §§ 22-24, 47, 8a SGB VIII.
- > **14. Kita-Ordnung** für Evangelische Kindertagesstätten in der EKHN, insbesondere Punkt **12.7.**



Wenn Sie weitere Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an oder schreiben Sie uns. info.kita.zb@ekhn.de

Ihr Team Recht vom Fachbereich Kindertagesstätten

